

Repetitorium Erb- und Familienrecht
Vorlesung am 14.07.2011

Erbvertrag; Erbengemeinschaft (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>

Erbverträge

- Form: Notarielle Beurkundung nach § 2276 BGB.
- Inhalt: Vertragsmäßige (bindende) und andere Verfügungen.
 - Nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig = bindend sein, § 2278 BGB.
 - Andere Verfügungen (z.B. Anordnung der Testamentsvollstreckung) sind möglich, aber nicht bindend.
- Bindungswirkung:
 - Erblasser kann weiterhin unter Lebenden verfügen, § 2286 BGB → Ausnahme: Schenkung in Benachteiligungsabsicht, § 2287 BGB.
- Beeinträchtigende Verfügungen von Todes wegen sind nach § 2289 BGB unwirksam.
 - Nicht nur unmittelbar widersprechende Verfügungen sind erfasst. Bsp.: Anordnung der Testamentsvollstreckung, BGH, NJW 1962, 912; vgl. auch BGH NJW, 2011, 1733 (keine Beeinträchtigung durch bloße Auswechslung der Testamentsvollstrecker).

Eheverträge

- Form: §§ 2266 f.
 - Auch notarielles gemeinschaftliches Testament ist möglich.
 - Nach h.M. auch: Unterschiedliche Formen der Testamente beider Ehegatten.
- Ähnliche Bindungswirkung wie bei Erbverträgen, § 2271 BGB.
 - Aber: Vor dem Tod ist ein Rücktritt möglich, der – anders als beim Erbvertrag – keinen Rücktrittsgrund voraussetzt.
- § 2287 BGB ist entsprechend anzuwenden, BGHZ 82, 274.

Fall

M und F haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich wechselseitig zu Erben einsetzen und ihre einzige Tochter T als Erbin des Letztversterbenden bestimmen. Nach dem Tod der F zieht M mit X zusammen und überschreibt ihr sein Haus im Wert von € 500.000,-, das seinen wichtigsten Vermögenswert darstellt.

Lösung

- Anspruch T → X aus § 2287 BGB.
 - Gemeinschaftliches Testament? +
 - Wechselbezügliche Verfügungen? +
 - Bindungswirkung ist mit dem Tod der F eingetreten.
 - § 2287 ist entsprechend anzuwenden, s.o.
 - Benachteiligungsabsicht: Bewusstsein von der Benachteiligung genügt.
 - Zusätzliches Erfordernis: Missbrauch = Fehlen eines aner kennenswerten leibzeitigen Eigeninteresses.
 - Unbenannte Zuwendungen sind wie Schenkungen zu behandeln, BGHZ 116, 167.

Die Erbengemeinschaft - Fall

M stirbt. Seine nächsten Angehörigen sind Ehefrau F und die Kinder S und T.

T benötigt dringend Geld und würde gern ihren Anteil am Erbe des M zu Geld machen. Zum Nachlass, dessen Gesamtwert etwa € 200.000 beträgt, gehört eine wertvolle Bibliothek im Wert von € 50.000,-

Die Erbengemeinschaft als Gesamthand

- § 2033 Abs. 1 BGB: Verfügung über den Anteil möglich.
 - § 2033 Abs. 1 S. 2 BGB: notarielle Form für die Verfügung erforderlich.
- § 2033 Abs. 2 BGB : Keine Verfügung über einzelne Gegenstände.
 - Die Erbengemeinschaft wird – anders als die BGB-Gesellschaft – nicht als teilrechtsfähig angesehen, BGH, NJW 2002, 3389.

Lösung

- S kann keine einzelnen Nachlassgegenstände veräußern.
- Veräußerung des Erbteils ist möglich.
 - Für das Verpflichtungsgeschäft gilt bei Entgeltlichkeit § 2371 BGB und Vorkaufsrecht nach §§ 2034 ff. BGB.
 - Für das Verfügungsgeschäft gilt § 2033 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Außerdem kann S die Liquidierung des Nachlasses nach § 2042 BGB erzwingen

Verwaltung des Nachlasses und Verfügung über Nachlassgeschäfte

- § 2038 BGB: Verwaltungshandlungen können nach §§ 2038 Abs. 2 , § 745 BGB mit Mehrheit beschlossen werden.
- § 2040 BGB: Verfügungen sind nur mit Zustimmung aller Erben möglich.
- Problem: Verwaltungshandlungen, die zugleich Verfügungen sind.

Repetitorium Erb- und Familienrecht
Vorlesung am 15.07.2011

Erbengemeinschaft (2); Erbschein

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>